

# Satzung

der Ortsgemeinde Bornheim

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

nach § 88 Abs.1 Nr. 8 LBauO

vom 11.09.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Stellplätze

Bei der Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (Min.Bl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Einfamilienhäuser 2 Stellplätze,
- b) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohneinheit,
- c) Doppelhäuser, Reihenhäuser 2 Stellplätze je Wohneinheit,
- d) alle anderen Bauvorhaben mit den zu errechnenden Höchstwerten der in der Verwaltungsvorschrift genannten Richtzahlen.

## § 2 Abweichungen

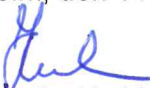
In besonderen Einzelfällen sind auf Antrag Abweichungen von den notwendigen Stellplätzen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.1999 außer Kraft.



Bornheim, den 11.09.2017

  
Prof. Dr. Karl Keilen  
Ortsbürgermeister

